

Montagevoraussetzungen:

Angegebene Fixtermine für Montage müssen unbedingt eingehalten werden. Sollten Sie 3 Wochen oder später vor einem vereinbarten Montagetermin geändert werden, entstehen bei uns Nachfolgekosten (Monteur, Produktionsplanung etc...) welche wir an Sie weiterberechnen müssen.

Gemäß unseren beiliegenden Montagebedingungen

Das Abladen des Materials 1 Tag vor Montagebeginn erfolgt bauseits durch den Kunden. Hierfür muss ein Stapelgerät mit **mindestens 2,5 to Tragkraft zur Verfügung stehen**. Für das **Entladen des LKWs** wäre eine **Gabellänge von 2.000 mm** wünschenswert.

Für die gesamte Dauer der Montage steht unseren Monteuren ein Stapelgerät mit 1,5 to Tragkraft und Hubhöhe (mindestens OK-Ständer) zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Elektrostapler mit Seitenschieber, **Gabellänge 1.100 – 1.200 mm**. Wenn die Kragarme länger als 1.200 mm sind, wird eine Gabelverlängerung benötigt.

Für die gesamte Dauer der Montage steht unseren Monteuren eine Arbeitsbühne zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. **400 kg Tragkraft**, Arbeitshöhe (mindestens OK-Ständer), **Plattformgröße ~ 2.500 x 1.200 mm**, einseitig mindestens **1.000 mm ausschwenkbar**. Wenn das **Achsmaß 1200 mm und kleiner ist** dann soll die Bühne 800 mm breit sein.

Der Platz, an welchem montiert wird, ist bei Montagebeginn vollkommen freigeräumt, damit eine ungehinderte Montage durch unsere Monteure erfolgen kann.

Der Boden entspricht in den Ebenheitstoleranzen der DIN 18202 (Tab. 3, Zeile 3) und hat die erforderliche Tragfähigkeit.

Lackiertes Material muss in einer geschlossenen Halle zwischengelagert werden. Bei Lagerung im Freien übernehmen wir keinerlei Gewähr für auftretende Rostschäden.

Restmüllentsorgung:

Bitte beachten: Die Restmüllentsorgung von Verpackungsmaterial, Spanplatten, Kleinteilen etc. muss bauseits vom Kunden erfolgen bzw. muss für unsere Monteure eine Möglichkeit bestehen, diese auf der Baustelle beim Kunden zu entsorgen.

Montagebedingungen:

Leistungen des Bestellers vor Montagebeginn:

1. Die Zufahrtswege zum Gebäude müssen so beschaffen sein, daß die zu montierenden Teile mit den LKW unmittelbar an den Montageraum herangeschafft werden können.
2. Das Abladen und der Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellungsort gehört zu den Leistungen des Bestellers.
3. Es muß für ausreichend freie Fläche zur Zwischenlagerung auf witterungsunabhängigen Plätzen in Montagenähe gesorgt werden. Aus unsachgemäßer Lagerung entstandene Schäden werden durch Lieferant nicht ersetzt.
4. Der Montageraum ist vom Besteller so vorzubereiten, daß unsere Monteure nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten die Arbeit sofort aufnehmen und durchführen können.
5. Es müssen genügend große Eingänge zum Transport der Bauteile vorhanden sein.
6. Elektrische Kraft- und Stromanlagen sowie ausreichende Beleuchtung des Montageorts müssen vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

7. Der Montageraum muß in der kalten Jahreszeit beheizt – mindestens+ 5°C.
8. Die Montagekosten gelten nicht für gekühlte Räume, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist.
9. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge etc. muß ein geeigneter, verschließbarer Raum bereitgestellt werden.
10. Die Montagestelle muß für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein.
11. Die Tragfähigkeit des Fußbodens muss bauseits geprüft werden. Die Verankerung der Anlage auf ausreichend starkem Beton – B 25 – mittels Schwerlastdübeln muss gewährleistet sein!
Die Aufstellung auf Asphalt- und Verbundplasterböden ist ohne entsprechend dimensionierte Streifenfundamente oder Lastenverteiler nicht möglich!
Bei der Aufstellung auf Keller- und Geschossdecken muss durch ihren Hausarchitekten die Tragfähigkeit für die Deckenkonstruktion geprüft werden!

Bei magnesithaltigen Oberflächen – Estrich – wird eine Fußplattenisolierung und der Einsatz von Edelstahlankern erforderlich!

Diese Mehrleistung ist im Preis nicht enthalten, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt!

12. Die Ebenheit des Fußbodens – Roh – oder Fertigbeton, auf welchem die Einrichtung aufgestellt wird, muss gemäß DIN 18202, Tabelle 3 und RAL-RG614, Abschnitt 3.3.4.2.2 innerhalb der nachstehenden zulässigen Abweichungen liegen:

bis		1 m	Abstand:	4 mm
über	1	- 4 m	Abstand:	10 mm
über	4	- 15 m	Abstand:	12 mm
über		15 m	Abstand:	15 mm

Evtl. erforderliche Unterfütterungsarbeiten und das dazu benötigte Material sind nicht im Angebotspreis enthalten.

13. Die Möglichkeit der ungehinderten Einbohrung der Dübellöcher muss gegeben sein.

Allgemeine Montagebedingungen

1. Im Bedarfsfall sind vom Besteller Rüstzeug, Hebwerkzeuge und evtl. Hubstapler mit einer für die Regalhöhe ausreichenden Hubhöhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Maurer- und Stemmarbeiten sowie Vergießen von Ankerlöchern und Dübeln werden grundsätzlich bauseits ausgeführt.
3. Die Aufstellung der Anlage wird nach den Zeichnungen bzw. nach den Aufstellplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.
4. Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und – vorschritten vom Besteller zu unterrichten, soweit diese von unserem Monteuren beachtet werden müssen.
5. Dem Montageleiter ist die ordnungsgemäße Beendigung der Montage und Abnahme der Anlage zu bescheinigen.
6. Rücknahme von Transportverpackung und Restmaterialien erfolgt nur bei frachtfreier Rücksendung.
7. Wir führen Montagearbeiten nur zu den vorstehenden Bedingungen aus, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Bedingungen des Bestellers sind auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, für uns gegenstandslos.